

**SCHRIFTLICHE INFORMATION** gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Top 3 der Tagesordnung des**  
**EU - Ausschusses des Bundesrates am 26. Mai 2025**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

COM (2025) 164 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen (019039/EU XXVIII.GP)

**2. Inhalt des Vorhabens**

- **Neuausrichtung der Kohäsionspolitik:** Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) innerhalb der laufenden Programme 2021-2027 auf neue Prioritäten wie Verteidigung, strategische Autonomie, Dekarbonisierung und Qualifizierungsmaßnahmen umzuschichten.
- **Flexibilitätsmaßnahmen und Vorfinanzierung:** Um Investitionen zu beschleunigen, werden zusätzliche Vorfinanzierungen gewährt – 4,5 % für alle **betroffenen** Programme und 9,5 % für Programme in **Grenzregionen** zu Russland, Belarus oder der Ukraine.
- **Gezielte Unterstützung der Verteidigungsindustrie:** Spezielle Prioritäten zur Förderung von Kompetenzen in der Verteidigungsindustrie werden eingeführt, inklusive höherer Kofinanzierung (bis zu 100 %) und erleichterter Programmumsetzung.
- **Förderung der Dekarbonisierung:** Unterstützung für Umschulung und Qualifizierung von Arbeitskräften sowie Unternehmen im Rahmen der industriellen Transformation zur klimafreundlichen Produktion.
- **Sonderregelungen für östliche Grenzregionen:** Programme in NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland, Belarus oder der Ukraine profitieren von erhöhter Vorfinanzierung und vollständiger EU-Finanzierung.
- **Fristverlängerung:** Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird bis Ende 2030 verlängert, um die Umsetzung neuer Prioritäten ohne Mittelverlust zu ermöglichen.
- **Anreize zur Programmänderung sind:**
  - höhere **Kofinanzierung**;
  - sofern bis Ende 2025 die Programmänderungen eingereicht werden gibt es eine höhere **Vorfinanzierung** auf die neuen Prioritäten;
  - wenn mindestens 15% der Programmmittel auf neue Prioritäten umgeschichtet werden, kann die zusätzlich höhere **Vorfinanzierung** auf das **Gesamtprogramm** in Anspruch genommen werden.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Der Nationalrat und Bundesrat haben gemäß Art. 23e B-VG das Recht, im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung Stellungnahmen zu EU-Vorhaben abzugeben.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die in der Verordnung adressierten Schwerpunkte sind **bereits Bestandteil des ESF+-Programms in Österreich**, insbesondere im Bereich Qualifizierung. **Auch der JTF umfasst bereits Maßnahmen zur Qualifizierung im Kontext der grünen Transformation**. Da **keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden**, müsste eine Umschichtung der bestehenden ESF+-Zuteilungen erfolgen. Dies würde **umfassende innerstaatliche Verhandlungen** mit Ministerien und Bundesländern erfordern, deren zugeteilte ESF-Mittel bereits verplant und in Umsetzung sind.

Eine Neuausrichtung würde die bestehende Programmlogik unterbrechen und könnte **die Umsetzung insgesamt verlangsamen**.

### **5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung**

Die Zielsetzung der Europäischen Kommission, die Instrumente der Kohäsionspolitik verstärkt auf aktuelle geopolitische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen auszurichten, kann nachvollzogen werden.

Für das österreichische ESF+-Programm ergibt sich kein unmittelbarer inhaltlicher Änderungsbedarf. Die bestehende Programmarchitektur adressiert zentrale Herausforderungen im Bereich Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung entsprechend den nationalen Prioritäten unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen.

### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Das Ziel der Verordnung erfordert ein gemeinsames Handeln auf EU-Ebene, insbesondere zur Sicherstellung einer abgestimmten Reaktion auf geopolitische und wirtschaftliche Herausforderungen. Insofern ist das Subsidiaritätsprinzip gewahrt.

### **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Ein konkreter Zeitplan liegt uns nicht vor. Das Europäische Parlament hat jedoch einem Dringlichkeitsverfahren zugestimmt; die Abstimmung ist derzeit für den 25. Juni 2025 vorgesehen.

Aktuell:

RAG SMOR	<b>23. Mai 2025</b>	Diskussion des <b>2.en Kompromissvorschages</b> mit folgenden Änderungen: <u>Rechtstaatlichkeit:</u>
----------	---------------------	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anpassung des Erwägungsgrundes 3a (ESF+-VO), um zu verhindern, dass blockierte Mittel verwendet - werden können.</li> </ul> <p><u>Finanzielles:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>+10% Kofinanzierung:</b> Reduzierung der Kofinanzierung für neue Prioritäten von 100% auf +10% der bisherigen Kofinanzierung (jedoch max. 100%)</li> <li>○ <b>25% Vorfinanzierung:</b> Reduzierung der einmaligen Vorfinanzierung von 30% auf 25% (für neue Prioritäten).</li> <li>○ <b>10%-Schwelle:</b> Reduzierung der 15%-Schwelle auf 10%; (für +4,5% Vorfinanzierung auf das Gesamtprogramm).</li> </ul>
--	--	---